



# Amtsblatt für die Stadt Erkner

**Erkner, den 23.05.2018 • 21. Jahrgang • 04/2018**

Das Amtsblatt der Stadt Erkner wird mit Erscheinungsdatum der Druckausgabe auch im Internet unter [www.erkner.de](http://www.erkner.de) veröffentlicht.

- 1. Amtliche Bekanntmachungen:**
  - 1.1 Haushaltssatzung der Stadt Erkner für das Haushaltsjahr 2018 Seite 2  
  
Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 Seite 3  
  
Impressum
  - 1.2 Wirtschaftsplan Eigenbetrieb „Sportzentrum Erkner“ der Stadt Erkner Seite 3  
  
Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für den Eigenbetrieb der Stadt Erkner „ Sportzentrum Erkner“ für das Wirtschaftsjahr 2018 Seite 3
  - 1.3 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4/2 der Stadt Erkner „Gewerbegebiet Berliner Straße / Sondergebiet Freizeit- und Freizeithandelszentrum“  
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der Änderung Seite 4
  - 1.4 Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit Seite 5
  - 1.5 Information zu Beschlüssen der 3. außerordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Erkner am 04.01.2018 Seite 5
  - 1.6 Information zu Beschlüssen der 19. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Erkner am 13.02.2018 Seite 5
- 2. Nichtamtliche Bekanntmachungen:**
  - 2.1 Bericht des Bürgermeisters zur 20. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Erkner am 08.05.2018 Seite 7
  - 2.2 Grußwort des Bürgermeisters zum 26. Heimatfest in Erkner Seite 8

# 1. Amtliche Bekanntmachungen

## 1.1. Haushaltssatzung der Stadt Erkner für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) vom 14. Februar 2008 (GVBl. I S. 14), in den derzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Erkner vom 08. Mai 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- |    |   |              |
|----|---|--------------|
| 1. | Im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 16.070.600 € |
|    | ordentlichen Aufwendungen auf   | 16.502.700 € |
|    | außerordentlichen Erträge auf   | 650.000 €    |
|    | außerordentlichen Aufwendungen auf                                    | 225.000 €    |
| 2. | Im Finanzhaushalt mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf         | 18.039.900 € |
|    | Auszahlungen auf  | 19.477.600 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.321.200 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.320.200 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.718.700 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.720.500 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	436.900 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf

0 €

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

0 €

festgesetzt.

### § 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | <b>Grundsteuer</b>  |           |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 400 v. H. |
| 2. | <b>Gewerbesteuer</b>  | 300 v. H. |

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der im Sinne des § 65 Abs. 2 Nr. 5 der BbgK-Verf außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Erkner von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

250.000 € festgesetzt.

2. Die Wertgrenze im Sinne des § 65 Abs. 2 Nr. 6 der BbgKVerf für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 25.000 € festgesetzt.

3. Die Wertgrenzen, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses bzw. der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, werden wie folgt festgesetzt (sh. auch Nr. 3.5.):

3.1. Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 70 Abs. 1 der BbgKVerf anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Produktsachkonten die nachstehend aufgeführten Beträge übersteigen:

Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen; sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen; Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Kontengruppen 52/54/72/74	25.000 €
Transferaufwendungen/-auszahlungen	Kontengruppe 53/73	25.000 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen	Kontengruppe 55/75	25.000 €
Auszahlungen für Vermögenserwerb	Kontenarten 782/783	25.000 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen	Kontenart 785	100.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Kontengruppe 79	10.000 €
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	Kontenart 781	10.000 €
Bilanzielle Abschreibungen; Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	Kontengruppe 57/58	100.000 €

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen dürfen in unbeschränkter Höhe getätigt werden, wenn sie durch zweckgebundene Erträge/Einzahlungen gedeckt sind (wirtschaftlich durchlaufend bzw. Rückzahlung von Zuweisungen und Zuschüssen).

Zuführungen zu Rückstellungen dürfen in unbeschränkter Höhe getätigt werden. Übersteigen sie bei dem einzelnen Produktsachkonto den Betrag von 150.000 € ist der Hauptausschuss zu informieren.

3.2. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 der BbgKVerf sind erheblich, wenn sie beim einzelnen Produktsachkonto 150.000 € übersteigen.

3.3. Die Befugnis der Kämmerin über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 70 Abs. 1 sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 der BbgKVerf wird auf die in 3.1. und 3.2. genannten Beträge beschränkt.

3.4. Über die von der Kämmerin erteilten Genehmigungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bzw. über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist die Stadtverordnetenversammlung halbjährlich zu unterrichten.

3.5. Übersteigen über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bzw. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen die unter 3.1. und 3.2. genannten Beträge bis zu 50 v. H., ist eine

Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen. Wenn die Überschreitung mehr als 50 v. H. beträgt, ist die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

4. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn

a) beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag entsteht, der 500.000 € der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und

b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produktsachkonten 350.000 € der gesamten Aufwendungen oder Auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

### § 6 (Haushaltssicherungskonzept) entfällt

### § 7

Zur flexiblen Gestaltung des Haushaltsvollzugs wird auf der Grundlage des § 23 KomHKV bestimmt, dass die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Aufwendungen/Auszahlungen über Deckungskreise geregelt wird. Die Übersicht über die gebildeten Deckungskreise ist Bestandteil des Haushaltsplans. Bei Bedarf können zusätzliche Deckungskreise in der Haushaltsdurchführung eingerichtet bzw. bestehende Deckungskreise erweitert werden.

Erkner, 14.05.2018

**Henryk Pilz**  
**Bürgermeister**

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Gemäß § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung, wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung der Stadt Erkner für das Haushaltsjahr 2018 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

In die Haushaltssatzung 2018 nebst Haushaltsplan 2018 und Anlagen kann in der Stadtverwaltung Erkner, Friedrichstraße 6-8, 15537 Erkner, Zimmer 2/03 ab 29.05.2018 während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Erkner, den 15.05.2018

**Henryk Pilz**  
**Bürgermeister**

## Impressum

### Amtsblatt für die Stadt Erkner

#### Herausgeber:

Stadt Erkner: Der Bürgermeister

#### Satz und Überwachung der technischen Herstellung:

*Kümmels Anzeiger*, Inhaber Michael Hauke

Druck : OSSI Druck Brandenburg

Das Amtsblatt für die Stadt Erkner ist das amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Erkner und erscheint nach Bedarf. Es wird kostenlos an die Haushalte verteilt. Daneben kann es im Rathaus der Stadt Erkner, Friedrichstr. 6-8, bezogen werden. Auf Wunsch wird das amtliche Bekanntmachungsblatt gegen Erstattung der Kosten auf dem Postwege zugestellt.

Die Mindestauflage beträgt 5.000 Exemplare.

## 1.2 Wirtschaftsplan Eigenbetrieb „Sportzentrum Erkner“ der Stadt Erkner

### Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung Erkner durch Beschluss vom 05. Dezember 2017 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 festgestellt:

1. Es betragen

#### 1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	718.800 €
die Aufwendungen	985.200 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	266.400 €

#### 1.2. im Finanzplan

Mittelabfluss / Mittelzufluss  
aus laufender Geschäftstätigkeit 0 €

Mittelabfluss / Mittelzufluss  
aus Investitionstätigkeit 0 €

Mittelzufluss / Mittelabfluss  
aus der Finanzierungstätigkeit 0 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 €

2.2. Der Gesamtbetrag der  
Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €

Erkner, 06.12.2017

**Kirsch**  
**Bürgermeister**

## Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für den Eigenbetrieb der Stadt Erkner „Sportzentrum Erkner“ für das Wirtschaftsjahr 2018

Gemäß § 14 Absatz 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) vom 26. März 2009 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der derzeit geltenden Fassung wird der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes der Stadt Erkner „Sportzentrum Erkner“ für das Wirtschaftsjahr 2018 öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes der Stadt Erkner „Sportzentrum Erkner“ für das Wirtschaftsjahr 2018 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

In den Wirtschaftsplan 2018 kann in der Stadtverwaltung Erkner, Friedrichstraße 6-8, 15537 Erkner, Zimmer 2/03 während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Erkner, den 15.05.2018

**Henryk Pilz**  
**Bürgermeister**

### 1.3 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4/2 der Stadt Erkner „Gewerbegebiet Berliner Straße/Sondergebiet Freizeit- und Freizeithandelszentrum“ hier: **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der Änderung**

Seit dem Jahr 2001 ist der Bebauungsplan Nr. 4/2 der Stadt Erkner „Gewerbegebiet Berliner Straße/Sondergebiet Freizeit- und Freizeithandelszentrum“, aufgestellt für eine Teilfläche des Betriebsgeländes der ehemaligen Plasta Erkner an der Berliner Straße, in Kraft.

Ziel der Planung war es, einerseits den traditionellen Chemiestandort zu erhalten und ihm auf der anderen Seite eine neue marktwirtschaftliche Perspektive zu geben. Dazu sollte die Entwicklung und Vermarktung von Flächen erfolgen, die für die eigene industrielle Produktion, Fertigung und Verwaltung der Plasta Erkner nicht mehr erforderlich waren. Der Bebauungsplan sollte dafür auf ca. vier Hektar Fläche den baurechtlichen Rahmen für die Ansiedlung von freizeittaffinen Handelseinrichtungen nahe der Berliner Straße schaffen und so mit einer Bündelung von Handels-, Dienstleistungs- und Gastronomieeinrichtungen einen speziellen Anziehungspunkt für insbesondere wassersportlich ausgerichtete Aktivitäten von überörtlicher Bedeutung entwickeln.

Der Grundstückseigentümer musste leider feststellen, dass trotz intensiver Bemühungen die Ziele der damaligen Planung nicht erreicht werden konnten.

Nach den Vorstellungen des Grundstückseigentümers soll das festgesetzte Sondergebiet Freizeiteinrichtungen mit Freizeithandelseinrichtungen nun in ein abgestuftes Gewerbe-/Industriegebiet geändert werden, in denen großflächiger Einzelhandel nicht mehr zulässig ist. Auf Antrag des Grundstückseigentümers hat die Stadtverordnetenversammlung Erkner in ihrer Sitzung am 27.09.2016 beschlossen, ein Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4/2 durchzuführen (Beschl.-Nr.: 6-13/345/16).

Der zu ändernde Bereich des Ursprungsplans liegt in der Flur 2, Gemarkung Erkner und umfasst die privaten Flurstücke 832, 833, 992, 993, 994, 995, 1189, 1190, 1191, 1365 und tlw. 1366.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von 53.243 m<sup>2</sup> und wird wie folgt begrenzt:

- im Süden von der Berliner Straße (Landesstraße L 38),
- im Westen von der Gemeindestraße „Gewerbegebiet zum Wasserwerk“,
- im Norden von den Betriebsgeländen der Firmen Prefere Resins Germany GmbH und Acotec,
- im Osten von der Planstraße A, gleichzeitig Betriebszufahrt zur Verwaltung der Prefere Resins GmbH.

#### Bestehende Situation

Seit Inkrafttreten des Bebauungsplans im Jahr 2001 wurden auf Teilen der festgesetzten Sondergebietsflächen bereits vorhandene Nutzungen weitergeführt. Der größte Teil der Freiflächen bzw. der nur gering genutzten Flächen stehen dagegen leer.

Andererseits gibt es ein reges Interesse an der Bereitstellung von Bauland für gewerbliche und industrielle Vorhaben. Zum Standort liegen bereits mehrere Anfragen nach Gewerbeflächen vor, z. B. von der benachbarten Prefere Resins Germany GmbH (ehemals Dynea Erkner GmbH). Weiterhin besteht die Absicht, im Gebiet Gebäude für Lageräume, Büros, Kleingewerbe und Fahrzeuge zu errichten.

#### Anlass und Erfordernis der Planaufstellung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans von 2001 stehen erhebliche Flächenreserven zur Verfügung, die gegenwärtig durch das nicht passende Baurecht (Sondergebiet Freizeithandel) blockiert sind. Es besteht ein dringender Handlungsbedarf zur Neuordnung des Bereiches. Für die Realisierung z. B. gewerblicher Ansiedlungsvorhaben ist der derzeitige Bebauungsplan zu ändern. Die für die freizeitbezogenen Handelseinrichtungen reservierten Flächen in den festgesetzten Sondergebieten müssen in Gewerbe- und Industriegebiete gem. den §§ 8 und 9 BauNVO umgewandelt werden. Die mit dem Plan von 2001 erfolgten Festsetzungen erweisen sich längst als Hinderungsgrund für dringend benötigte gewerbliche Bauflächen.

#### Planungsziele

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4/2 der Stadt Erkner „Gewerbegebiet Berliner Straße/Sondergebiet Freizeit- und Freizeithandelszentrum“ soll das Sondergebiet durch ein Gewerbegebiet ersetzt und somit neues Baurecht zur Ansiedlung entsprechender gewerblicher Nutzungen geschaffen werden.

Verbunden mit der Neuorientierung der Nutzungen im Geltungsbereich der Planänderung ist auch eine Neuordnung der Verkehrerschließung. Zwar können die Grundzüge des Verkehrerschließungskonzeptes des Planes aus 2001 übernommen werden. In Teilen ist jedoch eine Neuordnung erforderlich, um die Bedürfnisse von nutzbaren Gewerbegrundstücken und die reibungslose Erreichbarkeit mit Lastkraftwagen sicherzustellen.

Zum Schutz der Wohnnutzung südlich der Berliner Straße bedarf es auch im neuen Gewerbegebiet einer Prüfung der gewerblichen Nutzungen in Bezug auf Gewebelärmimmissionen. Dies erfolgt auf der Grundlage einer Abstufung der Nutzungen nach ihrem Emissionsgrad auf der Grundlage der Abstandsleitlinie des Landes Brandenburg.

#### Gesetzliche Voraussetzungen für die 1. Änderung des Bebauungsplans

Der zu ändernde Bebauungsplan ist auf Maßnahmen der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) ausgerichtet.

Im vorliegenden Fall setzt der Bebauungsplan im Geltungsbereich seiner 1. (qualifizierten) Änderung eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von insgesamt mehr als 20.000 m<sup>2</sup> aber weniger als 70.000 m<sup>2</sup> fest. Entsprechend gilt die Vorschrift des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, wonach in diesem Fall erst aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

Die Rahmenbedingungen des § 13a BauGB sind erfüllt, so dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert werden kann. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Erkner ist die Fläche derzeit als Sonderbaufläche dargestellt. Die Aufstellung bzw. Änderung des Bebauungsplans kann im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB auch durchgeführt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert ist. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung nach Abschluss des Änderungsverfahrens angepasst.

#### Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634); Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

#### Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des geänderten Bebauungsplans mit Begründung einschließlich Anlagen liegt in der Zeit vom **31. Mai 2018 bis einschließlich 05. Juli 2018** im Rathaus der Stadt Erkner, Friedrichstr. 6-8, Ressort Bau und Liegenschaften, Ebene 2, Foyer im Altbau während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht öffentlich aus.

Ergänzend werden der Entwurf des geänderten Bebauungsplans und die Begründung einschließlich Anlagen ab dem 31. Mai 2018 auf der Internetseite der Stadt Erkner ([www.erkner.de](http://www.erkner.de)) eingestellt. Die Unterlagen können unter Rathaus und Bürgerservice > Beteiligung zur Bauleitplanung eingesehen werden.

#### Hinweise

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist

unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Erkner, den 08.05.2018

**Henryk Pilz**  
**Bürgermeister**

#### **1.4 Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit**

Die Vorschlagsliste der Stadt Erkner für die Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Jahr 2018 liegt in der Zeit vom

04. Juni bis 08. Juni 2018

zu den Dienststunden in der Stadtverwaltung Erkner, Bürgerbüro, Friedrichstraße 6-8, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gemäß § 37 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung bei der Stadtverwaltung Erkner Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

**Rusch**  
**Geschäftsbereichsleiterin 1040**

#### **1.5 Information zu Beschlüssen der 3. außerordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Erkner am 04.01.2018**

- öffentliche Sitzung -

**Tagesordnungspunkt (TOP 01)**  
**Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit, der Anwesenheit und der Beschlussfassung**

**TOP 02 - Bestimmung eines Stadtverordneten für die Mitunterzeichnung der Niederschrift der 3. außerordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Erkner**

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner benennt einstimmig für die Mitunterzeichnung der Niederschrift der 3. außerordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Erkner Frau Kerstin Vogel-sänger.

**6-21/526/18**

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: **17**; Nein-Stimmen: **0**; Enthaltungen: **0**

**TOP 03 - Beschlussfassung zur Tagesordnung der öffentlichen Sitzung**

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner beschließt einstimmig die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung der 3. außerordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Erkner.

**6-21/528/18**

**17; 0; 0**

**TOP 04 - Antrag der Fraktion DIE LINKE, Lösung der Platzprobleme in der Löcknitz-Grundschule**

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner lehnt mehrheitlich den Antrag der Fraktion DIE LINKE:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, vor der nächsten regulären Sozialausschusssitzung und der Stadtverordnetenversammlung die vorgestellte Zwischenlösung „Auslagerung von Sechstklässlern in das Carl-Bechstein-Gymnasium“ mit Schulleitung, Elternvertretern und Schulamt an einem Tisch erneut zu diskutieren.

2. Die Verwaltung soll die bisherigen Prüfungsschritte, Zwischenergebnisse und insbesondere die jeweiligen Zeitrahmen für die Einrichtung der Lösungsvarianten aufzeigen und einen realisierbaren Termin bis zur endgültigen Übergangslösung zu benennen. Im Sozialausschuss und in der Stadtverordnetenversammlung soll ein Beschluss gefasst werden.

3. In den Haushaltsplan 2018 sind entsprechende Mittel einzustellen.

ab.  
**6-21/530/18**

**5; 12; 0**

**TOP 05 - Antrag der Fraktion DIE LINKE, Rechtssicherheit der Kita-Satzungen, Betreiber- und Betreuungsverträge und der auf deren Grundlage ermittelten Elternbeiträge und Essengelder**

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner lehnt mehrheitlich den Antrag der Fraktion DIE LINKE:

1. Der Bürgermeister hat unverzüglich gutachterlich prüfen zu lassen, in wie weit nach den jüngsten Urteilen brandenburgischer Gerichte Regelungen der derzeitigen Kita-Satzungen der Stadt, der Betreiberverträge zwischen Stadt und freien Trägern sowie der Betreuungsverträge zu ändern sind, um Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu gewährleisten (Kita-Rechtsgutachten).

2. Der Bürgermeister wird bis zu einem Betrag von 7.000,00 EUR ermächtigt, hierzu ein Rechtsgutachten in Auftrag zu geben.

ab.  
**6-21/532/18**

**5; 12; 0**

**TOP 06 - Antrag der Fraktion DIE LINKE, Prüfung und ggf. Behandlung der infolge fehlerhafter Kita- und Essengeld-Satzungen, Betreiber- und Betreuungsverträge denkbaren Ansprüche der Personensorgeberechtigten auf Rückerstattung von Kita-Beiträgen oder Essengeld und deren Finanzierungsmöglichkeiten**

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner lehnt mehrheitlich den Antrag der Fraktion DIE LINKE:

1. Der Bürgermeister hat unverzüglich einen Überblick über die rechtlichen und tatsächlichen, auch finanziellen Auswirkungen der jüngsten Urteile zu Kita-Angelegenheiten, einschließlich Essengeld, unmittelbar auf den Haushalt der Stadt beziehungsweise die freien Träger vorzulegen, aus dem unter anderem hervorgeht, in welchem Umfang bisher Eltern (Personensorgeberechtigte) Rückerstattungen von Beiträgen und Essengeldern verlangt haben, in welchem Umfang Ansprüche auf Rückerstattung zu erwarten, welche davon als berechtigt anzusehen sind, und wer für Rückerstattungen einzustehen hat sind, wer für die Rückerstattungen einzustehen hat (Kita-Finanzierungsgutachten).

2. Der Bürgermeister wird bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR ermächtigt, hierzu ein Rechtsgutachten in Auftrag zu geben.

ab.  
**6-21/533/18**

**5; 12; 0**

**Henryk Pilz**  
**Bürgermeister**

#### **1.6 Information zu Beschlüssen der 19. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Erkner am 13.02.2018**

- öffentliche Sitzung -

**Tagesordnungspunkt (TOP 01)**

**Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit, der Anwesenheit und der Beschlussfassung**

**TOP 02 – Bericht des Bürgermeisters**

**TOP 03 – Einwohnerfragestunde****TOP 04 – Information des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung****TOP 05 – Bestimmung eines Stadtverordneten für die Mitunterzeichnung der Niederschrift der 19. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Erkner**

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner benennt einstimmig für die Mitunterzeichnung der Niederschrift der 19. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Erkner Frau Ursula Paape.

6-22/534/18

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: **21**; Nein-Stimmen: **0**; Enthaltungen: **0**

**TOP 06 – Beschlussfassung zur Tagesordnung der öffentlichen Sitzung**

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner beschließt einstimmig die Tagesordnung - einschließlich Änderungen - der öffentlichen Sitzung der 19. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Erkner.

6-22/535/18

**21; 0; 0**

**TOP 07 – Beschlussfassung Niederschrift der öffentlichen Sitzung der 18. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Erkner**

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner beschließt mehrheitlich die Niederschrift der öffentlichen Sitzung der 18. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Erkner.

6-22/536/18

**18; 1; 2**

**TOP 08 – Entwurf der Haushaltssatzung und des Produkthaushaltes der Stadt Erkner für das Haushaltsjahr 2018****TOP 08.1 – Antrag der Fraktion DIE LINKE, Ergänzung der Beschlussvorlage 6-281/18****– Entwurf der Haushaltssatzung und des Produkthaushaltes der Stadt Erkner für das Haushaltsjahr 2018****> Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE vom 31.01.2018**

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner beschließt mehrheitlich: In die Beschlussempfehlung wird nach Satz 1 der folgende Satz 2 angefügt:

„Der Bürgermeister wird ersucht, nach der Beschlussfassung den Vorbericht einschließlich der statistischen Angaben und des Gesamtplanes auf der Internetseite der Gerhart-Hauptmann-Stadt Erkner einzustellen.“

6-22/537/18

**19; 0; 2**

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner beschließt mehrheitlich den vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Erkner, einschließlich Produktplan, für das Haushaltsjahr 2018.

6-22/538/18

**18; 2; 1**

**TOP 09 – Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten des Eigenbetriebes „Sportzentrum Erkner“**

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner beschließt die Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten des Eigenbetriebes „Sportzentrum Erkner“ mehrheitlich.

6-22/539/18

**20; 0; 1**

**TOP 10 – Anträge****TOP 10.1 – Antrag der Fraktion DIE LINKE, Ausschussordnung vom 01.04.2009 ergänzen****> Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE vom 09.02.2018**

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner beschließt mehrheitlich: In die Ausschussordnung der Stadt Erkner wird im § 2 „Zuständigkeiten der Fachausschüsse“ unter Absatz (3) die Nummer 24 aufgenommen. Sie soll lauten „Städtepartnerschaft“.

6-22/541/18

**20; 0; 1**

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner beschließt mehrheitlich: Der Bürgermeister entscheidet im Benehmen mit dem Sozialaus-

schuss über die Zusammensetzung der Delegationen bei Besuchen in der Partnergemeinde, die auf Einladung über die Stadt erfolgen.

6-22/542/18

**18; 0; 3**

**TOP 10.2 – Antrag der Fraktion DIE LINKE, Wiedereinrichtung eines ständigen Hausmeisterdienstes in der Stadthalle**

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner beschließt mehrheitlich, den Antrag der Fraktion DIE LINKE, Wiedereinrichtung eines ständigen Hausmeisterdienstes in der Stadthalle, in den Hauptausschuss/Werksausschuss zu verweisen und eine Sondersitzung des Hauptausschusses für Mitte März 2018 einzuberufen.

6-22/544/18

**20; 0; 1**

*- nichtöffentliche Sitzung -*

**TOP 01 – Beschlussfassung zur Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung**

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner beschließt mehrheitlich die Tagesordnung - einschließlich Änderungen - der nichtöffentlichen Sitzung der 19. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Erkner.

6-22/545/18

**18; 0; 2**

**TOP 02 – Beschlussfassung Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung der 18. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Erkner**

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner beschließt mehrheitlich die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung der 18. Stadtverordnetenversammlung Erkner.

6-22/546/18

**18; 1; 1**

**TOP 03 – Bestimmung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Sportzentrum Erkner“ zum 31. Dezember 2017****TOP 03.1 – Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE, Antragstellung auf Befreiung von der Jahresabschlussprüfung für den Eigenbetrieb „Sportzentrum Erkner“ (D-Nr. 6-285/18)**

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner lehnt mehrheitlich ab:

„Der Bürgermeister wird ersucht, die Werkleiterin zu beauftragen, an die Kommunalaufsicht des Landkreises Oder-Spree (Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt) einen Antrag auf Befreiung des Eigenbetriebes „Sportzentrum Erkner“ von der Jahresabschlussprüfung mit der Begründung zu stellen, dass

- der gesamte wirtschaftliche Geschäftsverkehr über einen – gesondert prüfbar – Dritten abgewickelt wird und
- der verbleibende wirtschaftliche Umfang zu bilanzierender Punkte überschaubar, planbar und in seiner Entwicklung konstant ist.

Der ursprüngliche Antrag wird bis zur Vorlage einer Rückäußerung der Kommunalaufsicht zurückgestellt.“

6-22/548/18

**8; 12; 0**

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner stimmt mehrheitlich zu, dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Oder-Spree den Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Herrn Diplom-Kaufmann Detlef Langner, Kommunale Beratung und Prüfung im Land Brandenburg, Wilhelm-Hauff-Str. 10 in 12159 Berlin für die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Sportzentrum Erkner“ zum 31. Dezember 2017 vorzuschlagen.

6-22/549/18

**14; 1; 5**

**TOP 4 – Beschlussfassung zur Veröffentlichung der Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung der 19. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Erkner**

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner beschließt einstimmig die Veröffentlichung der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung der 19. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Erkner.

6-22/550/18

**20; 0; 0**

**Henryk Pilz**  
Bürgermeister

## 2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

### 2.1. Bericht des Bürgermeisters zur 20. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Erkner am 08.05.2018

In Ihrer Sitzung am 13.02.2018 haben Sie die Haushaltssatzung 2018 einschließlich des Haushaltsplans beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält als genehmigungspflichtigen Teil die Festsetzung des Gesamtbetrages der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 500.000 €. Sie wurde nach der Beschlussfassung der Kommunalaufsicht zur Prüfung und Genehmigung übergeben. Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt werden. Grundsatz soll dabei sein, dass die Summe aller Zins- und Tilgungsverpflichtungen in der Gegenwart und in der Zukunft die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht übersteigt. Die Leistungsfähigkeit der Gemeinde wird u. a. als gegeben angesehen, wenn der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ausreicht, um die Tilgung der Kredite zu decken. Im vorliegenden Haushaltsplan war das nicht gegeben. Es war die Aufnahme eines Kassenkredites erforderlich. Daher stellte die Kommunalaufsicht keine Genehmigung der Kreditaufnahme in Aussicht. Die Kommunalaufsicht hat empfohlen, den Beschluss zur Haushaltssatzung zurückzuziehen und den Haushaltsplan zu überarbeiten. Dem ist die Verwaltung nachgekommen. Der Haushaltsplan wurde überarbeitet. Dabei wurden die seit der Beschlussfassung im Februar aufgetretenen Veränderungen berücksichtigt. Der Ihnen heute vorliegende Haushaltsplan konnte deutlich verbessert werden. Der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis wurde halbiert. Er kann nach wie vor aus der allgemeinen Rücklage des ordentlichen Ergebnisses gedeckt werden. Im Finanzplan wird kein Defizit ausgewiesen. Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ist positiv. Er reicht zwar noch nicht aus, um die Tilgung der Kredite zu decken, aber die Aufnahme eines Kassenkredites ist nicht mehr erforderlich. Die Tilgung der Kredite kann aus dem vorhandenen Bankbestand erfolgen. Der Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen wurde verkleinert, sodass auch kein Kredit für Investitionen aufgenommen werden muss. Damit enthält der vorliegende Haushaltsplan keine genehmigungspflichtigen Teile.

Nach der Eingliederung der Stadthalle in den Eigenbetrieb „Sportzentrum Erkner“ wurden im Februar Probleme im Hinblick auf die Betreuung durch die Hallenwarte bekannt.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die Anwesenheitszeit der Hallenwarte in der Stadthalle zu gering ist. Daraufhin wurde die Organisation im Eigenbetrieb überprüft. Es wurde festgestellt, dass der Personalschlüssel zu gering bemessen war. Bereits im Februar wurde darauf reagiert, indem vorübergehend ein Mitarbeiter des Bauhofes der Stadt Erkner in der Stadthalle eingesetzt wurde. Durch die Neueinstellung eines Mitarbeiters ab Mai wird die Betreuung der Stadthalle verbessert. Zusätzliche finanzielle Mittel sind nicht erforderlich. Im Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 wurde der jetzt erreichte Personalschlüssel veranschlagt.

Um die Wirksamkeit der veranlassten Maßnahmen zu kontrollieren und auf weitere Probleme aufmerksam zu werden, soll demnächst eine Umfrage in den Vereinen stattfinden. Art und Ablauf der Befragung werden zurzeit erarbeitet.

Ein neuer Ladepunkt für elektrisch angetriebene Fahrzeuge in Erkner wurde am 21. März 2018 offiziell vom ehemaligen Bürgermeister Jochen Kirsch und E.DIS-Repräsentanten in Betrieb genommen. Die gemeinsame Maßnahme wird durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gefördert. Der für den Ladevorgang erforderliche Strom wird aus erneuerbaren Energien bezogen. Der Ladepunkt ist jederzeit öffentlich zugänglich und wird in das deutschlandweite E.ON Drive Netzwerk integriert.

Durch den Landkreis Oder-Spree wurde im Jahr 2016 flächendeckend eine Analyse zur vorhandenen Breitbandversorgung im gesamten Kreisgebiet durchgeführt. Auf dieser Grundlage wird der Landkreis mit Hilfe weiterer Fördermittel die Infrastruktur im gesamten Landkreis so weit ausbauen, dass das bundesweite Ziel von 50Mbit/s flächendeckend erreicht wird. Für die Realisierung dieser Maßnahme wurde zwischen dem Landkreis Oder-Spree und der Stadt Erkner

eine öffentlich rechtliche Vereinbarung abgeschlossen. Momentan läuft die Angebotsauswertung durch den Landkreis. Der Baustart ist frühestens im III. Quartal 2018.

Zur Schulwegsicherung wurde die errichtete Fahrradschleuse am ovalen Kreisverkehr am 13.04.2018 freigegeben. Seit dem 16.04.2018 wird die Errichtung der Bushaltestelle einschließlich einer Mittelinsel in der Neu Zittauer Straße, vor dem Gymnasium, realisiert. Seit dem 28.03.2018 haben die Bauarbeiten am Bahnhof Erkner zur Errichtung der P+R-Anlagen sowie zur barrierefreien Modernisierung des ZOB begonnen.

Auf Grund der derzeitigen Lage in der Wirtschaft wurde die Ausschreibung zum Ausbau der Buchhorster Straße aufgehoben. Nun soll ein neues Konzept zur Realisierung des Bauvorhabens erarbeitet werden.

An der Löcknitz-Grundschule ist der Spielplatz auf dem vorderen Schulhof seit Mitte März am Nachmittag bis 19:00 Uhr für die Öffentlichkeit nutzbar. In den Ferien und an den Wochenenden sogar ganztägig. Die neuen Sportanlagen auf dem Gelände des Hortes „Koboldland“ werden nunmehr vormittags von der Grundschule und nachmittags dem Hort zur Verfügung stehen. Derzeit wird eine Vereinbarung zur Nutzung und Pflege dieser Anlagen gemeinsam mit den Einrichtungen erarbeitet. Ab dieser Woche wird der hintere Schulhof an der Löcknitz-Grundschule umfassend erneuert. Die Vergabe der Arbeiten ist bereits erfolgt. Die Fertigstellung der Außenanlagen ist für Oktober 2018 geplant. Der zeitliche Ablauf und die Gestaltung der Maßnahme sind mit den Containeranlagen auf dem Schulhof abgestimmt. Die Unterlagen für den Bauantrag zur Aufstellung der Containeranlage wurden im März 2018 für die Variante der Aufstellung auf dem Schulhof erarbeitet und an die Genehmigungsbehörde in Beeskow zur Prüfung eingereicht. Die Baugenehmigung wird spätestens Ende Juni 2018 erwartet. Die Herstellung der Gründung und Anschlüsse der Medien erfolgt ab Anfang Oktober 2018, die Montage ab November 2018. Fertigstellung und Nutzungsübergabe ist für Februar 2019 geplant.

Auf dem ehemaligen eingeschossigen rückwärtigen Gebäudeteil der KITA Knirpsenhausen wurde das 2. Vollgeschoss in Form einer Holzständerkonstruktion errichtet. Der Rohbau des 2-geschossigen Verbinders ist ebenfalls hergestellt. Derzeit laufen alle Innenausbauemaßnahmen auf Hochtouren. Parallel wurden hier die Außenanlagen ausgeschrieben. Der Wettbewerb hat nicht das gewünschte Ergebnis erbracht. Die eingegangenen Angebote enthielten unangemessen hohe Einheitspreise. Aufgrund der Tatsache wird nun die Ausschreibung gemäß aufgehoben. Es ist beabsichtigt, ein neues Vergabeverfahren in Form einer öffentlichen Ausschreibung durchzuführen. Gleich im Anschluss wird dann mit dem 2. BA begonnen, der die Sanierung des zweigeschossigen Gebäudes entlang des Hohenbinder Weges beinhaltet. Dieser soll im Frühjahr 2019 fertiggestellt werden.

Zum geplanten Schulzentrum am Standort der derzeitigen MORUS-Oberschule ist seit Ende vorigen Jahres die Stadtverwaltung mit der Kreisverwaltung im Gespräch darüber, dass gemeinsam eine Beschlussvorlage für den Kreistag zur Herbeiführung eines Grundsatzbeschlusses erarbeitet wird. Außerdem soll der Stadt ein Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgelegt werden. Dazu gibt es derzeit keinen neuen Stand. Seitens der Stadtverwaltung ist im März noch einmal bekräftigt worden, dass die Containeranlage für die Löcknitz-Grundschule nur eine Übergangslösung maximal bis zum Schuljahr 2022/23 sein kann und dass das Schulzentrum in Erkner dringend vorankommen muss.

Zur Aktualisierung der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Erkner ist nach rechtlicher Beratung durch eine Fachanwaltskanzlei die Stadtverwaltung zu der Auffassung gelangt, dass nach geltendem Gesetz für die Stadt Erkner keine Notwendigkeit einer kommunalen Kita-Satzung besteht. Gemäß Kitagesetz sind die Elternbeiträge und auch die Essengelder vom Träger der Kita festzusetzen und zu erheben. Infolge dessen werden die Betreiberverträge mit den Trägern der Kitas in Erkner dahingehend geändert, das künftig Elternbeiträge und Essengelder ausschließlich vom freien Träger festgesetzt und erhoben werden und die Bindung an eine entsprechende städtische Sat-

zung oder andere Regelung aufgehoben wird. Für Kinder aus Erkner, die in Berliner Kitas betreut werden, setzt die Stadt Erkner die Elternbeiträge fest und erhebt sie.

Die rechtliche Grundlage hierfür ist der Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, aus dem sich ebenfalls keine Notwendigkeit einer kommunalen Satzung ergibt. Infolgedessen hat die Stadtverwaltung vor, eine neue Regelung zu erarbeiten, auf deren Grundlage die Elternbeiträge in diesem Fall festgesetzt und erhoben werden. Diese Regelung soll ab 01.08.2018 in Kraft treten. Die geltende Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Erkner soll zum selben Zeitpunkt aufgehoben werden.

Zu Anträgen von Eltern auf Überprüfung ihrer Elternbeiträge - diese werden von der Stelle bearbeitet, die sie festgesetzt und erhoben hat. Soweit es die Zuständigkeit der Stadt Erkner betrifft, kann festgestellt werden, dass die entsprechenden Bescheide auf einer geltenden und rechtswirksamen Satzung erstellt wurden. Sollte die Überprüfung eines Bescheids eine fehlerhafte Berechnung des Elternbeitrags ergeben, wird dies selbstverständlich korrigiert. Im Übrigen steht den Eltern der gerichtliche Klageweg frei. Die Entscheidung des Gerichts ist dann für die Beteiligten bindend. Anträge auf Kostenerstattung infolge von Rückerstattungen an Eltern, die von den Trägern der Kitas in Erkner gestellt werden, werden entsprechend geprüft. Was die Rückerstattung von Kosten der Eltern für Frühstück, Vesper und Getränke anbelangt, so werden den Trägern die entsprechenden Kosten nach Vorlage der Anträge und der Zahlungsnachweise durch die Eltern erstattet.

Das „Lokale Bündnis für Familie“ hat unter Federführung seiner Koordinatorin Ellen Schneider das Baby-Buch Erkner, einen Wegweiser für Eltern über die ersten Lebensjahre ihres Babys erstellt. Diesen erhalten Erkneraner Eltern seit kurzem nach der Geburt ihres Kindes handsigniert vom Bürgermeister. Im zugehörigen Familien-Stadtplan sind Spielplätze, Rad- und Wanderwege, Kitas und Kinderärzte in Erkner ausgewiesen. Das Baby-Buch liegt zur Ansicht in den Erkneraner Kitas, bei Kinderärzten und im Rathaus aus.

Die Vorbereitungen für das 26. Heimatfest vom 1. bis 3. Juni sind in vollem Gange.

Das Festprogramm wird Mitte Mai wieder als Flyer mit „Kümmels Anzeiger“ verteilt sowie im Rathaus und an vielen anderen Stellen in der Stadt ausgelegt. Als besondere Jubiläen werden diesmal 20 Jahre Stadt und 125 Jahre Bibliothek in Erkner gefeiert. Aktuelle Informationen rund um das Heimatfest gibt es auf der Homepage der Stadt.

**Clemens Wolter**  
Stellvertreter des Bürgermeisters

## 2.2. Grußwort des Bürgermeisters zum 26. Heimatfest in Erkner

*Liebe Erkneranerinnen und Erkneraner, liebe Gäste,*

wir feiern dieses Jahr das 26. Heimatfest in unserer Stadt und haben dazu noch unser 20-jähriges Stadtjubiläum. Am 6. Juni 1998 erhielt Erkner das Stadtrecht. Wir sind somit eine noch sehr junge Stadt, obwohl wir schon 439 Jahre alt sind.

Dieses Jahr haben wir aber noch ein schönes Jubiläum, welches uns alle stolz machen sollte. Unsere Bibliothek feiert ihren 125. Jahrestag! Ich wünsche uns, dass wir als Gerhart-Hauptmann-Stadt den vielen Interessierten diesen Service weiterhin mit der gewohnten hohen Qualität anbieten und kontinuierlich verbessern können.

Ein abwechslungsreiches Festprogramm erwartet uns vom 1. bis zum 3. Juni.

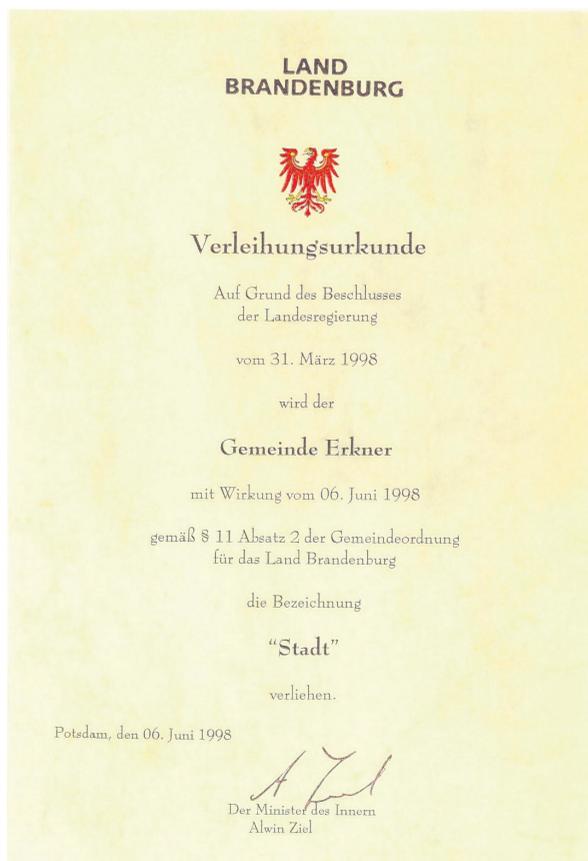
Wir begrüßen eine Delegation aus unserer Partnergemeinde Gołuchów und werden gemeinsam viele Höhepunkte erleben, vom traditionel-

len Festumzug bis hin zur Jugendnacht. Die Vielfalt wird umrahmt vom Kunstmarkt und dem Kinderfest im Rathauspark, dem Bühnenprogramm, der Festmeile, den Fahrgeschäften und natürlich unserem Feuerwerk. Ein besonderes Highlight wird am Freitagabend nach dem Eröffnungskonzert auch die Lasershow zum Stadtjubiläum sein. Ich hoffe, dass für jeden was dabei ist und es uns gelingt, gemeinsam drei außergewöhnliche Tage zu erleben. Nutzen Sie die Möglichkeiten mit Ihren Kindern, Familien, Verwandten oder Freunden etwas Besonderes zu erleben, sich mal wieder zu treffen, ins Gespräch zu kommen und Freude zu haben.

Dass unser Heimatfest wieder ein besonderes wird, haben wir vor allem unseren vielen ehrenamtlichen Akteuren und Vereinen zu verdanken. Seit Wochen und Monaten und noch während des Festes sind Sie es, die mit viel Liebe und Engagement an der Vielzahl der Programme arbeiten und mitwirken. Dafür ein besonderes Dankeschön. Ebenso möchte ich mich bei den Spendern und Sponsoren bedanken, allen voran bei der Wohnungsgesellschaft Erkner mbH für ihre Unterstützung.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß, tolle Erlebnisse und uns allen ein schönes 26. Heimatfest in der Gerhart-Hauptmann-Stadt Erkner!

Ihr  
**Henryk Pilz**  
Bürgermeister



## Programmflyer, Postkarte und Informationen rund ums Heimatfest

Der Flyer mit dem Festprogramm und die Postkarte zum Heimatfest sind kostenlos im Rathaus erhältlich. Sie können den Flyer und die Postkarte auch auf der Internetseite von Erkner.de/Erkner kompakt/Heimatfest herunterladen.